

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1975/2/11 30b32/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1975

Norm

JN §8 Abs2

Kopf

SZ 48/12

Spruch

§ 8 Abs. 2 JN ist, sofern nicht ein Antrag nach § 479a Abs. 1 ZPO gestellt wurde, zwingender Natur; eine vom Berufungsgericht trotzdem durch drei Berufsrichter gefällte Entscheidung ist nichtig

OGH 11. Feber 1975, 3 Ob 32/75 (OLG Graz 1 R 160/74; LGZ Graz 7 Cg 113/74)

Text

In der gegenständlichen Rechtssache entschied der Einzelrichter des Landesgerichtes für ZRS Graz als Erstrichter ausdrücklich "in Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handelssachen".

Weder in der Berufung noch in der Berufungsmittelung wurde ein Antrag im Sinne des § 479a Abs. 1 ZPO gestellt. Gleichwohl entschied das Berufungsgericht mit dem angefochtenen Urteil über die von den Beklagten erhobene Berufung durch drei Berufsrichter.

Der Oberste Gerichtshof hob aus Anlaß der Revision der Kläger das Urteil des Berufungsgerichtes als nichtig auf und trug dem Berufungsgericht eine neuerliche Entscheidung in der durch § 8 Abs. 2 JN vorgeschriebenen Besetzung auf.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Zufolge § 8 Abs. 2 JN wird die Stelle eines Mitgliedes des Berufungssenates bei Entscheidungen über Berufungen nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande versehen, wenn das erstgerichtliche Urteil in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällt wurde. Diese Bestimmung über die Besetzung des Berufungssenates ist, sofern nicht ein Antrag gemäß § 479a Abs. 1 ZPO gestellt wurde, zwingender Natur (ebenso Fasching IV, 121 u. a.), das Berufungsgericht hat daher im vorliegenden Fall nicht in der vorgeschriebenen Besetzung entschieden, was den Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs. 1 Z. ZPO bildet (ebenso Fasching I, 183 und IV 121; ZBl. 1937/31 u. a.).

Aus Anlaß der zulässigen Revision der Kläger war der vorstehend aufgezeigte Nichtigkeitsgrund von Amts wegen wahrzunehmen, das angefochtene Urteil daher als nichtig aufzuheben (ebenso Fasching IV, 110/111 und 299; EvBl. 1970/113 u. a.).

Anmerkung

Z48012

Schlagworte

Berfungsurteil, Nichtigkeit des - wegen Fehlens des fachmännischen, Laienrichters, Nichtigkeit des Berufungsurteiles wegen Fehlens des fachmännischen, Laienrichters, Wegunfall, Haftungseinschränkung des § 333 ASVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:0030OB00032.75.0211.000

Dokumentnummer

JJT_19750211_OGH0002_0030OB00032_7500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at